



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Leonie Reiterer

Tel.: +43 (3462) 2606-207

Fax: +43 (3462) 2606-550

E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-162746/2026-3

Deutschlandsberg, am 31.07.2026

Ggst.: Energie Steiermark Wasserstoff GmbH,
Errichtung einer Betriebsanlage
in der KG 61077 Bergla,
***Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen
Genehmigung – IPPC-Verfahren***

K u n d m a c h u n g

Mit Eingabe vom 15.05.2026 hat die Energie Steiermark Wasserstoff GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, rechtsfreundlich vertreten von Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, 8430 Leibnitz, Hauptplatz 7, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die ***Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffherstellungsanlage („H2-Hub Bergla“) zur Wasserstoffproduktion aus erneuerbaren Energien mittels Elektrolyse inklusive Speicherung und Verteilung von erneuerbarem Wasserstoff*** - am Grundstück Nr. 484, KG 61077 Bergla, angesucht.

Da das Vorhaben die Herstellung von Wasserstoff umfasst, handelt es sich um eine IPPC relevante Anlage im Sinne des § 71b Z 1 iVm Anlage 3 Ziffer 4 der GewO 1994.

Hierüber wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 27.08.2026, mit Beginn um ca. 14:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

**Gemeindeamt St. Martin im Sulmtal
8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72**

Rechtsgrundlagen:

§§ 71b ff iVm 77a und 74 ff GewO 1994,
§§ 40 bis 44 AVG 1991

Verhandlungsleiterin:

Mag. Leonie Reiterer

8530 Deutschlandsberg • Kirchengasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT722081506709020330 • BIC STSPAT2G

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amte oder während dieser Verhandlung vorbringen.

Erheben Sie keine Einwendungen, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 3, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

[Mag. Leonie Reiterer](#)
(elektronisch gefertigt)